



Universität zu Köln

Institut für Versicherungswissenschaft

Abteilung A: Versicherungswirtschaft

**Die Auswirkungen des Steuerentlastungs-
gesetzes 1999/2000/2002 auf ausgewählte Kenn-
zahlen des handelsrechtlichen Jahresab-
schlusses der Versicherungsunternehmen**

Markus Kreeb

Oliver Willmes

Sven Gronenberg

Mitteilungen

2/2000

Die Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 auf ausgewählte Kennzahlen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses der Versicherungsunternehmen

Markus Kreeb
Oliver Willmes
Sven Gronenberg

1. Vorbemerkungen

Dieser Aufsatz beschäftigt sich mit den Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 auf den handelsrechtlichen Jahresabschluß der Versicherungsunternehmen. Es wird an vorherige Ausarbeitungen¹ angeschlossen, wobei jetzt die Darstellung der Konsequenzen der Steuerreform anhand von ausgewählten Kennzahlen aus der Jahresabschlussanalyse deutscher Versicherungsunternehmen erfolgt. Als Grundlage dienen Daten der Jahresabschlussanalyse der KIVI Kölner Institut für Versicherungsinformation GmbH² aus den Geschäftsberichten von Schaden/Unfallversicherern, Lebensversicherern und Krankenversicherern aus den Jahren 1996 bis 1999.³ Dabei werden die Auswertungen im wesentlichen auf aggregierte Größen der einzelnen Sparten beschränkt, da die Aussagefähigkeit unternehmensindividueller Zahlen begrenzt ist. Die Struktur der Ausarbeitung orientiert sich an den steuerrechtlichen Änderungen

¹ Siehe: Kreeb, M.: Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes auf die Jahresabschlussanalyse, in: VW 13/2000, S. 938-942; Schloßmacher, S.: Die realitätsnähere Bewertung der Schadenrückstellungen: Verteilung des Mehrgewinns 1999 auf zehn Jahre, in: VW 23/2000, S. 1880-1881; Weßling, P.: Die Bewertung der Kapitalanlagen und das Steuerentlastungsgesetz, in: VW 16/2000, S. 1197-1203; Wiechmann, J.; Will, M.: Steuerliche Behandlung der Schadenrückstellungen nach dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, in: ZfV 11/2000, S. 360-362.

² Die KIVI Kölner Institut für Versicherungsinformation GmbH setzt die Analyse handelsrechtlicher Jahresabschlüsse deutscher Versicherungsunternehmen fort, wie diese in der Vergangenheit vom Institut für Versicherungswissenschaft an der Universität zu Köln entwickelt wurde. Weitere Information über die KIVI GmbH finden sich auch auf der homepage: www.kivi-online.de.

³ Für das Jahr 1999 wurden 109 Schaden/Unfallversicherer, 80 Lebensversicherer und 40 Krankenversicherer einbezogen. In den Jahren 1996-1998 lag die Zahl der einbezogenen Unternehmen etwas höher, um Fusionen etc. berücksichtigen zu können. In den aktuellen Zahlenbänden 1999 sind 43 Krankenversicherungsunternehmen, 109 Kompositversicherungsunternehmen und 80 Lebensversicherungsunternehmen einbezogen und detailliert analysiert worden. Damit wird in den jeweiligen Sparten nahezu der gesamte deutsche Versicherungsmarkt abgebildet. Die in diesem Aufsatz zur Auswertung herangezogenen Kennzahlen sind nicht vollständig in den Zahlenbänden abgebildet.

2. Wertaufholung

Die in der Steuerbilanz vorgenommene Wertaufholung für alle Wirtschaftsgüter, die in der Vergangenheit auf einen niedrigeren Teilwert abgeschrieben wurden, muß analog auch in der Handelsbilanz in Form von Zuschreibungen durchgeführt werden.⁴ Dabei wurde der handelsbilanzielle Effekt für diejenigen Unternehmen abgeschwächt, die im Rahmen der Reform der Rechnungslegungsvorschriften ab 01.01.95 den damaligen Buchwert als neue Anschaffungskosten angesetzt haben. Durch Nutzung dieses Wahlrechtes haben diese Unternehmen im Jahre 1999 geringere Zuschreibungen in der Handelsbilanz als diejenigen, die dieses Wahlrecht nicht ausgeübt haben.⁵

Insgesamt zeigt sich, daß die Zuschreibungen in der Handelsbilanz in allen Sparten aufgrund des Steuerentlastungsgesetzes deutlich angestiegen sind. Das Ausmaß dieses Anstiegs wird besonders bei der Betrachtung der Zuschreibung über die letzten vier Jahre deutlich. In der Vergangenheit spielte die Zuschreibung bei den Unternehmen nur eine untergeordnete Rolle. Im Jahr 1999 betragen dagegen die gesamten Zuschreibungen aller analysierten Unternehmen 6.539,14 Mio. DM. Die Aufteilung der Zuschreibung zwischen den einzelnen Sparten ist der folgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

gesamte Zuschreibung in Mio. DM				
	1996	1997	1998	1999
Leben	24,30	15,90	75,92	4.788,79
Kranken	0,37	0,00	1,13	430,79
Schaden/Unfall	23,18	17,34	40,49	1.319,56

Tabelle 1: Zuschreibung absolut in den Jahren 1996 bis 1999

Durch die Wertaufholungen ergeben sich lediglich buchmäßige Erträge aus Kapitalanlagen, die von den Unternehmen noch nicht realisiert worden sind. Die Zuschreibungen am Abschlußstichtag sind daher nicht zahlungswirksame Realisationen stiller Reserven und verbessern damit das Kapitalanlageergebnis der Versicherungsunternehmen. Insgesamt zeigt sich jedoch, daß keine überproportionale Steigerung der

⁴ Vgl § 280 Abs. 1 und Abs. 2 HGB.

⁵ Vgl. § 33 EHGB.

Kapitalanlageergebnisse im Jahre 1999 erzielt worden ist.⁶ Die folgende Tabelle 2 stellt die Entwicklung der Kapitalanlageergebnisse für die letzten vier Jahre der betrachteten Unternehmen dar.

Ergebnis aus KA in Mio. DM				
	1996	1997	1998	1999
Leben	54.029,93	59.477,69	65.074,73	71.210,64
Kranken	5.904,54	6.961,48	8.135,19	9.015,73
Schaden/Unfall	9.976,05	10.478,17	11.591,26	13.141,77

Tabelle 2: Ergebnis aus Kapitalanlagen in den Jahren 1996 bis 1999

Es ist für die Interpretation der Kapitalanlageergebnisse erforderlich, den Nettobeitrag der Zuschreibungen für das Kapitalanlageergebnis herauszufiltern. Die Unternehmen hatten im Jahresabschluß des Jahres 1999 das einmalige Wahlrecht, 80 Prozent der Zuschreibung in die steuerstundende Neubewertungsrücklage⁷, einzustellen. Analog dazu mußte eine 80-prozentige Zuführung der handelsbilanziellen Zuschreibungen zum Sonderposten mit Rücklageanteil vorgenommen werden,⁸ und dieser ist in den folgenden vier Jahren zu mindestens einem Viertel ergebniswirksam aufzulösen. Damit kann die Erfolgswirksamkeit der Zuschreibung über mehrere Jahre verteilt werden, wodurch eine Gewinnglättung erreicht wird.

VU ohne Sopo-Bestand Wertaufholung 1999		
	absolut	in Prozent
Leben	48	60%
Kranken	22	55%
Schaden/Unfall	48	44%

Tabelle 3: Sonderpostenbildung in der Handelsbilanz

Allerdings nutzten nicht alle Unternehmen das Wahlrecht einer Zuführung zum Sonderposten. So haben immerhin 48 von 109 betrachteten Unternehmen im Schaden/Unfallversicherungsgeschäft keinen Sonderposten aufgrund der Wertaufholung gebildet. Das heißt, bei 44 Prozent der Schaden/Unfallversicherer wurden die einmaligen Erträge aus der Neubewertung der Kapitalanlagen im Jahre 1999 in voller Höhe

⁶ Einflußfaktoren des Kapitalanlageergebnis sind insbesondere die laufenden Erträge und das Ergebnis aus Abgang von Kapitalanlagen sowie die Verwaltungsaufwendungen für Kapitalanlagen und deren Abschreibungen.

⁷ § 52 Abs. 16 S.3 EStG.

⁸ Umgekehrte Maßgeblichkeit § 5 Abs.1 S.2 EStG.

erfolgswirksam. In der Kranken- und Lebensversicherung ist die Inanspruchnahme des steuerrechtlichen Wahlrechts einer Neubewertungsrücklage und damit der Bildung eines Sonderpostens noch geringer. Ein möglicher Erklärungsansatz ist darin zu sehen, daß die Zuschreibungserträge in der Lebens- und Krankenversicherung in den Rohüberschuß eingehen und somit als Überschußbeteiligung der Versicherungsnehmer⁹ den Rückstellungen für Beitragsrückerstattung zugeführt werden. Im Rahmen des § 21 Abs.2 KStG stellen diese Zuführungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung steuerwirksamen Aufwand dar.

Die Einstellung in den Sonderposten belastet wiederum das Kapitalanlageergebnis. Das heißt, daß das Kapitalanlageergebnis nur durch den Teil der Zuschreibungen erhöht wird, dem nicht eine aufwandswirksame Sonderpostenzuführung gegenüber steht. In der Jahresabschlußanalyse 1999 wurden die aus Wertaufholungen und § 6 b EStG resultierenden Zuführungen zum Sonderposten mit Rücklageanteil separat erfaßt. Dadurch wird die Nettowirkung der Wertaufholung auf das Kapitalanlageergebnis erkennbar. Die folgende Tabelle 4 zeigt die Brutto- und Nettowirkung der Wertaufholung auf das Kapitalanlageergebnis.

	Zuschreibung	Einstellung Sopo Wertaufholung	Nettobeitrag Zuschreibung zum KA-ergebnis	Ergebnis KA	Anteil Zuschreibung am Ergebnis aus KA
Leben	4.788,79	1.635,40	3.153,39	71.210,64	4,43%
Kranken	430,79	186,86	243,94	9.015,73	2,71%
Schaden/Unfall	1.319,56	760,21	559,35	13.141,77	4,26%

Tabelle 4: Einfluß der Zuschreibungen auf das Kapitalanlageergebnis im Jahre 1999

Die Zahlen verdeutlichen, daß die Zuschreibungen zwar absolut hohe Beträge ausmachen, die sich aber in Anbetracht der Größe des gesamten Kapitalanlageergebnisses relativieren. So betragen die Nettobeiträge der Zuschreibungen in Leben und Komposit rund vier Prozent, während in der Krankenversicherung knapp drei Prozent Nettobeitrag der Zuschreibung zum Kapitalanlageergebnis zu verzeichnen sind. Dies

⁹ Zur Überschußbeteiligung der Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung siehe § 81c VAG und ZRQuotenV. Die Beteiligung der Versicherten am Überschuß in der Krankenversicherung wird im § 12a VAG und der ÜbschV normiert.

zeigt sich auch in der Betrachtung der Kapitalanlagerentabilität. So ist im Vergleich mit den Vorjahren die Kapitalanlagerentabilität nicht signifikant gestiegen.

Rentabilität Kapitalanlagen				
	1996	1997	1998	1999
Leben	7,38	7,47	7,53	7,58
Kanken	7,63	7,74	7,83	7,57
Schaden/Unfall	7,37	7,15	7,48	8,12

Tabelle 5: Rentabilität Kapitalanlagen in den Jahren 1996 bis 1999

Die Interpretation der Kapitalanlagerentabilität gestaltet sich schwierig, da neben der Wertaufholung weitere Determinanten zu berücksichtigen sind.¹⁰ Dabei ist zunächst zu beachten, daß den Erträgen aus der Wertaufholung in der Handelsbilanz auch veränderte mittlere Buchwerte gegenüberstehen, so daß die Nettowirkung bei Berechnung der Kapitalanlagerentabilität zumindest teilweise kompensiert wird. Da der relative Nettobeitrag aus der Wertaufholung zu den Kapitalanlageergebnissen der einzelnen Sparten nicht signifikant voneinander abweicht, kann die unterschiedliche Entwicklung der spartenspezifischen Kapitalanlagerentabilitäten im Jahr 1999 durch Wertaufholung allein nicht erklärt werden. Der Anstieg der Kapitalanlagerentabilität der Schaden- und Unfallversicherer könnte durch verstärkte Gewinnmitnahmen aufgrund der guten Börsensituation für Aktien und Investmentanteile zum Ende des Jahres 1999 verursacht sein. Andererseits wurden vermehrt Kursverluste realisiert,¹¹ so daß der Anstieg des Ergebnisses aus dem Abgang von Kapitalanlagen moderat bleibt.¹²

¹⁰ Die Kapitalanlagerentabilität wird in der KIVI-Jahresabschlußanalyse als Quotient des Ergebnis aus Kapitalanlagen und dem mittleren Buchwert berechnet.

¹¹ Siehe dazu auch die folgenden Ausführungen zur Modifizierung der Teilwertsabschreibung in Teil 3.

¹² Der Anteil des Ergebnis aus dem Abgang von Kapitalanlagen am Ergebnis aus Kapitalanlagen hat sich von 19,77 % auf 20,58 % nur marginal erhöht. Vgl. Zahlenband Komposit 1998 und 1999, Tab. 11.5.

3. Modifizierung der Teilwertabschreibung

In der Steuerbilanz ist eine Teilwertabschreibung nur noch möglich, falls eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt.¹³ Das Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung wird durch das BMF-Schreiben vom 25.2.2000 konkretisiert.¹⁴ Im Gegensatz dazu bleiben die handelsbilanziellen Bewertungsregeln unberührt.¹⁵ Die Entwicklung der handelsbilanziellen Abschreibungen wird aus der Tabelle 6 ersichtlich:

Entwicklung der Abschreibungen in Mio. DM				
	1996	1997	1998	1999
Leben	1.561,11	2.000,39	3.753,74	2.505,79
Kranken	206,16	218,72	420,64	345,92
Schaden/Unfall	910,32	805,50	1.277,26	1.028,57

Tabelle 6: Entwicklung der handelsrechtlichen Abschreibungen auf Kapitalanlagen

Im Jahre 1999 ist ein deutliches Absinken der handelsrechtlichen Abschreibungen zu verzeichnen. Dabei werden sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Abschreibungen erfaßt.¹⁶

Ein Erklärungsansatz für den Rückgang der handelsrechtlichen Abschreibungen liegt darin, daß Versicherungsunternehmen Kursverluste realisiert haben, um vorübergehende Wertminderungen weiterhin als steuerlichen Aufwand geltend machen zu können. Diese Umgehung des Abschreibungsverbotes schlägt sich dann auch in der Entwicklung der Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen in der Gewinn- und

¹³ Vgl. hierzu § 6 Abs. 1 S. 2 EStG: „Ist der Teilwert auf Grund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger, so kann dieser angesetzt werden.“

¹⁴ Für wie Anlagevermögen bewertete Wirtschaftsgüter wird zwischen abnutzbarem und nicht-abnutzbarem Anlagevermögen unterschieden. Für die Bewertung von Grundbesitz als abnutzbares Anlagevermögen gilt, daß der Teilwert zum Bilanzstichtag mindestens für die Hälfte der Restnutzungsdauer unter den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten liegt. Für die Wertpapiere, die wie Anlagevermögen bewertet werden (z.B. Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen), kann wegen Kursschwankungen keine Teilwertabschreibung vorgenommen werden. Für Wirtschaftsgüter, die wie Umlaufvermögen bewertet werden (Aktien, Investmentanteile und festverzinsliche Wertpapiere) muß die Wertentwicklung bis zum Stichtag der Bilanzaufstellung berücksichtigt werden.

¹⁵ Vgl. § 341b HGB

¹⁶ Als außerordentlich werden in der Jahresabschlußanalyse der KIVI GmbH folgende Abschreibungen qualifiziert: die Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude gelten für den Teil als außerordentlich, der den Abschreibungssatz von 4% überschreitet. Ebenfalls als außerordentlich werden Abschreibungen auf Grundstücke behandelt, die erkennbar im Zusammenhang mit der Auflösung des Sonderpostens gemäß § 6b EStG stehen. Für die restlichen Kapitalanlagearten gilt, daß Abschreibungen und Verluste nur dann als außerordentlich zu qualifizieren sind, wenn aus dem Anhang erkennbar einmalige Vorgänge oder steuerlich bedingte Sondereffekte wie Sonderabschreibungen vorliegen.

Verlustrechnung nieder.¹⁷ Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, die Entwicklung der Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen im Zeitablauf zu betrachten.

Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen			
	1997	1998	1999
Leben	171,67	435,63	1.740,89
Kanken	3,32	24,35	125,43
Schaden/Unfall	89,41	87,69	499,83

Tabelle 7: Entwicklung der Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen 1997-1999

Im Zeitablauf der untersuchten Unternehmen in den Jahren 1997, 1998 und 1999 ist ein deutlicher Anstieg der Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen im Jahre 1999 zu konstatieren. Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die Verteilung der Wertminderung auf die Aufwandspositionen Abschreibung auf Kapitalanlagen oder auf Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen durch die steuerrechtliche Änderung tangiert wird. Die gesamte Wertminderung als Summe aus Abschreibungen und Verlusten wird dagegen durch die Kursentwicklung an den Kapitalmärkten determiniert. Der Abschreibungsbedarf und das Verlustpotential aus dem Abgang von Kapitalanlagen wird außerdem von der Struktur des Kapitalanlagebestands beeinflusst.¹⁸

4. Realitätsgrechtere Bewertung der Schadenrückstellungen

Für die Versicherungsunternehmen ergaben sich für die steuerbilanzielle Bewertung von Schadenrückstellungen im Rahmen der Steuerreform zwei weitreichende Änderungen. Zum einen muß eine realitätsgrechtere Bewertung vorgenommen werden.¹⁹ Die Neubewertung bestehender Schadenrückstellungen betrifft überwiegend Kompositversicherungsunternehmen²⁰ und gilt nicht für Rückstellungen für Spätschäden und nachgemeldete Schäden.²¹ Die übrigen Schadenrückstellungen in der Steuerbi-

¹⁷ Die Entwicklung der handelsrechtlichen Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen sind nicht ausschließlich steuerlich determiniert. Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor stellt die Kursentwicklung an den Aktien- und Rentenmärkten dar.

¹⁸ Die Struktur des Kapitalanlagebestands wird aus der Tabelle 11.1 der jeweiligen Zahlenbände der KIVI GmbH ersichtlich.

¹⁹ Vgl. § 20 Abs.2 KStG und § 6 Abs.1 Nr.3aa EStG.

²⁰ Außerhalb der Kompositversicherung sind von der Neubewertung nur Schadenrückstellungen für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung tangiert. Vgl. BMF-Schreiben vom 5.5.2000.

²¹ Vgl. Hermann/Heuer/Raupach 1999, § 20 KStG Rn. 2.

lanz werden um einen versicherungszweigspezifischen Abschlag ermäßigt, welcher Abwicklungsgewinne der Vergangenheit und einen Sicherheitszuschlag berücksichtigt.²² Aus dem Abschlag resultierende Gewinne in der Steuerbilanz dürfen trotz anderslautender Meinungen in der Literatur²³ gemäß Erlaß des Finanzministeriums nicht in eine Neubewertungsrücklage eingestellt werden.²⁴

Die Bewertung der Schadenrückstellungen in der Handelsbilanz unterliegt keiner Änderung, so daß das Vorsichtsprinzip weiterhin uneingeschränkt seine Gültigkeit behält. Da das Vorsichtsprinzip einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt, verbleibt ein großer Interpretationsspielraum, welcher Wertansatz dem Vorsichtsprinzip entspricht.²⁵ Denkbar wäre eine Reduktion der Schadenrückstellungen in der Handelsbilanz analog zur Bewertung in der Steuerbilanz, mit der Zielsetzung administrativen Mehraufwand durch die doppelte Erfassung von Wertansätzen zu vermeiden. Mit einem Abschmelzen der Bewertung in der Handelsbilanz gehen erhöhte Abwicklungsgewinne 1999 einher.

Abwicklungsergebnis feR in Mio. DM				
	1996	1997	1998	1999
Abwicklungsergebnis feR	2.148,42	2.666,85	3.024,74	3.315,61
Anzahl der Unternehmen mit Angaben	66	58	58	58

Tabelle 8: Entwicklung Abwicklungsergebnis 1996-1999

Wie aus Tabelle 8 erkennbar ist, kann aus den Abwicklungsgewinnen des Jahres 1999 kein eindeutiger Rückschluß auf einen Abschmelzungsprozeß der handelsrechtlichen Schadenrückstellungen gezogen werden. Außerdem war aufgrund der fehlenden Angaben in den Geschäftsberichten die Schätzung der Abwicklungsergebnisse nur von 57 der 108 analysierten Kompositversicherungsunternehmen mög-

²² Dabei werden die Schadenrückstellungen eines Versicherungszweigs um den durchschnittlichen prozentualen Abwicklungsgewinn der letzten fünf Jahre ermäßigt. Auf diesen Wert kann dann ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 15% vorgenommen werden. Vgl. BMF-Schreiben vom 5.5.2000.

²³ Vgl. Schlossmacher 2000, VW 2000, S.1880 f.

²⁴ Vgl. BMF-Schreiben vom 5.5.2000.

²⁵ Dabei könnten sowohl der Ansatz von Erwartungswerten als auch von Quantilwerten plausibel erscheinen. Auch die Berücksichtigung von Ausgleichseffekten ist denkbar.

lich. Zudem beinhaltet die approximative Ermittlung der Abwicklungsergebnisse weitere Ungenauigkeiten.²⁶

Ein weiterer Indikator stellt das Verhältnis der Schadenrückstellungen zu den verdienten Prämien dar. Im Rahmen der KIVI-Jahresabschlußanalyse beschränkte man sich darauf, den Indikator für die Schadenrückstellungen des gesamten direkten²⁷ Geschäfts und die direkten Schadenrückstellungen der allgemeinen Haftpflicht und KfZ-Haftpflicht zu berechnen. Die Auswahl der Zweige Haftpflicht und Kfz-Haftpflicht ist in der verstärkten Schadenrückstellungsbildung aufgrund der in diesen Zweigen gegebenen langen Regulierungsdauer begründet. Ein deutliches Absinken dieser Quote würde auf eine geänderte Bewertung der Schadenrückstellungen in der Handelsbilanz hindeuten. Andererseits wird der Indikator nicht nur von der Höhe der Schadenrückstellungen, sondern auch vom Niveau der verdienten Prämien beeinflusst.

Schadenrückstellung direkt in % der verdienten Bruttoprämien direkt		
	1998	1999
Gesamt	119,15	124,74
Haftpflicht	225,41	226,38
Kfz-Haftpflicht	223,94	231,56

Tabelle 9: Entwicklung der Schadenrückstellung in 1998 – 1999

Anhand der Tabelle 9 kann man kaum veränderte Indikatorwerte gegenüber 1998 erkennen. Der leichte Anstieg der Quote in der KfZ-Haftpflicht im Jahr 1999 ist mit dem weiterhin fortschreitenden Prämienabrieb in der KfZ-Haftpflichtversicherung erklärbar.²⁸ Zusammenfassend könnten die Zahlen als Fortsetzung der bisherigen Reservierungspolitik interpretiert werden. Aus der unveränderten Bewertung der Schadenrückstellung in der Handelsbilanz und deren Abschmelzen in der Steuerbilanz resultiert eine Ergebnisdivergenz zwischen Handels- und Steuerbilanz mit der Folge

²⁶ So wird z.B. bei der Berechnung der Abwicklungsergebnisse im Rahmen der Jahresabschlussanalyse der KIVI GmbH eine Aufteilung der Abwicklungsgewinne zwischen Erst- und Rückversicherer gemäß dem Verhältnis der Schadenrückstellungen feR zu den Schadenrückstellungen brutto unterstellt.

²⁷ Die Berechnung des Indikators für das direkte Geschäft erklärt sich aus der Tatsache, daß die Anhangangaben zu den Versicherungszweigen nur das selbst abgeschlossene Geschäft beinhalten.

²⁸ So ermäßigte sich die Durchschnittsprämie in der Kraftverkehrsversicherung im Jahr 1999 gegenüber 1998 im Gesamtmarkt um 2,92 %. Vgl. Studie zum Kraftverkehrs-Versicherungsmarkt der KIVI GmbH.

erhöhter Steuerzahlungen. Da sich diese Divergenz zwischen Handels- und Steuerbilanzergebnis spätestens bei Auflösung der Schadenrückstellungen umkehrt, besteht auch in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, latente Steuern zu aktivieren.

5. Diskontierung der Schadenrückstellungen

Als zweite wichtige steuerrechtliche Modifizierung bei der Bewertung von Schadenrückstellungen müssen unverzinsliche Rückstellungen mit einer Laufzeit länger als 12 Monate 1999 erstmals mit 5,5% p.a. in der Steuerbilanz abgezinst werden.²⁹ Da Schwankungs- und Deckungsrückstellungen Zinsanteile beinhalten, sind diese Bilanzpositionen von der Neuregelung nicht betroffen. Zusätzlich sind die Rückstellungen für Beitragsrückerstattung explizit in § 21 Abs.3 KStG von der Neuregelung ausgenommen, so daß die Wirkung der Gesetzesänderung weitgehend auf die Schadenrückstellung beschränkt bleibt. Gleichzeitig besteht das Wahlrecht, 90% der Diskontierungsgewinne in der Steuerbilanz in eine steuerstundende Neubewertungsrücklage einzustellen.³⁰ Die Ausnutzung des Wahlrechts erscheint plausibel, da die ertragswirksame Auflösung der Neubewertungsrücklage dann dem ab 2001 auf 25 % ermäßigten Körperschaftsteuersatz³¹ unterliegt. Außerdem kann durch Ausübung des Wahlrechts der Steuerstundungseffekt genutzt werden.

In der Handelsbilanz gilt weiterhin das Abzinsungsverbot für Rückstellungen, die keinen Zinsanteil enthalten. Im Gegensatz zu der Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Wertaufholung der Kapitalanlagen unterbleibt selbst bei Ausübung des Wahlrechts zur Verteilung der Diskontierungsgewinne in der Steuerbilanz eine Zuführung zum Sonderposten mit Rücklageanteil in der Handelsbilanz. Dies wird mit der ansonsten bestehenden Doppelerfassung des Aufwands für die Zuführung zur Schadenrückstellung begründet.³² Deshalb kann der externe Analyst keinen Rückschluß auf die Ausnutzung des steuerlichen Wahlrechts der Neubewertungsrücklage ziehen.

²⁹ Vgl. § 6 Abs.1 Nr.3 ae EStG.

³⁰ Vgl. § 52 Abs.16 S.10 EStG i.V.m. § 52 Abs.16 S.7 EStG.

³¹ Vgl. Bareis WiSt 2000, S.602-609.

³² Vgl. Feld 1999, S. 870 ff. Die Zuführung zur Schadenrückstellung wird als Aufwand erfaßt, so daß eine Zuführung zum Sonderposten mit Rücklageanteil eine erneute Aufwandsbuchung darstellen würde. Die durch die umgekehrte Maßgeblichkeit intendierte Ausschüttungssperre in der Handelsbilanz ist jedoch durch die einmalige Aufwandsbuchung bereits erreicht, so daß eine Zuführung zum Sonderposten unterbleibt.

Die resultierende Ergebnisdivergenz in Steuer- und Handelsbilanz und die Umkehrung der Ergebnisdivergenz im Zeitablauf durch zukünftige aufwandswirksame Zuführungen von 5,5 % p.a. in der Steuerbilanz ermöglicht wiederum die Aktivierung latenter Steuern gemäß § 274 Abs. 2 HGB.

Die Effekte der Diskontierung der Schadenrückstellungen in der Steuerbilanz manifestieren sich somit in der Handelsbilanz ausschließlich in den Bilanzpositionen Steueraufwand und latente Steuern. Ausgehend von den erfaßten Daten zur Höhe der Schadenrückstellungen in der Handelsbilanz und des Erlasses des Bundesministeriums der Finanzen zur pauschalierten Berechnung der Diskontierungsgewinne kann eine Approximation der Steuerwirkung dieser steuerrechtlichen Maßnahme vorgenommen werden. Dabei werden gemäß der Vorstellung des Bundesministeriums der Finanzen die Schadenrückstellungen in zwei Gruppen unterteilt, nämlich die Schadenrückstellungen KfZ-/ und allgemeine Haftpflicht einerseits und sonstige Schadenrückstellungen andererseits. Für beide Gruppen werden der Umfang der zu diskontierenden Rückstellungen und der Diskontierungszeitraum normiert.³³ Unter der Prämisse eines 10% Bewertungsabschlags im Rahmen der realitätsgerechteren Bewertung ergibt sich basierend auf dem BMF-Schreiben folgende Rechnung:

³³ Für Schadenrückstellungen der allgemeinen Haftpflicht/KfZ-Haftpflicht sind 42 % der steuerbilanziellen Schadenrückstellungen nach realitätsgerechterer Bewertung der Diskontierung zu unterwerfen. Dabei beträgt der pauschalierte Abzinsungszeitraum 4,8 Jahre. Analog dazu lauten die Vorgaben für die sonstigen Schadenrückstellungen 24 % der realitätsgerecht bewerteten Schadenrückstellungen bei einem Abzinsungszeitraum von 1,8 Jahren. Vgl. Entwurf des BMF-Erlaß vom 16.11.1999.

Approximation Steuerlast	Angaben in Mrd. DM
Summe SchadenRS KfZ-Haftpflicht und allgemeine Haftpflicht in der Handelsbilanz	82,500
Bewertungsabschlag für realitätsgerechte Bewertung: 10 % x 82,5	8,250
SchadenRS Steuerbilanz nach Bewertungsabschlag	74,250
zu diskontierende SchadenRS lt. Vorschlag BMF-Erlaß: 42% x 74,25	31,185
Abzinsung über 4,8 Jahre mit 5,5 % p.a.: $31,185 \times (1,055)^{-4,8}$	24,118
Diskontierungsgewinn bzw. Erhöhung der Bemessungsgrundlage: 31,185 - 24,118	7,067
Steuermehrbelastung bei 40% Steuersatz: 7,067 x 40 %	2,827
Summe der sonstigen SchadenRS in der Handelsbilanz	29,409
Bewertungsabschlag für realitätsgerechte Bewertung: 10 % x 29,409	2,941
SchadenRS Steuerbilanz nach Bewertungsabschlag	26,468
zu diskontierende SchadenRS lt. Vorschlag BMF-Erlaß: 24% x 26,468	6,350
Abzinsung über 1,8 Jahre mit 5,5 % p.a.: $6,35 \times (1,055)^{-1,8}$	5,770
Diskontierungsgewinn bzw. Erhöhung der Bemessungsgrundlage: 6,35 - 5,77	0,580
Steuermehrbelastung bei 40% Steuersatz: 0,58 x 40 %	0,232
Geschätzte Gesamtbelastung	3,059

Trotz der getroffenen Annahmen³⁴, die die Aussagefähigkeit der Beispielrechnung relativieren, kann doch festgehalten werden, daß Versicherer mit einem hohen Anteil an Haftpflicht bzw. KfZ-Haftpflichtgeschäft überdurchschnittlich von der steuerlichen Neuregelung tangiert werden. Diese steuerlich induzierte Zusatzbelastung geht mit einem bestehenden starken Wettbewerbsdruck einher, so daß dies eine weitere Belastung der betroffenen Unternehmen mit den entsprechenden Konsequenzen darstellt.

³⁴ So erscheint es sinnvoller aufgrund der zukünftigen Körperschaftsteuersatzreduktion die Neubewertungsrücklage zu nutzen und damit die Steuerlast zu reduzieren. Außerdem wurde von der Belastung durch die Gewerbebeertragsteuer aus Vereinfachungsgründen abstrahiert.

6. Steueraufwand

Die untersuchten steuerlichen Bewertungsänderungen und die Nutzung der steuerstundenden Neubewertungsrücklage in der Steuerbilanz finden ihren Niederschlag in dem zu versteuernden Einkommen, das als Bemessungsgrundlage für die Anwendung des Tarifsteuersatzes von 40 %³⁵ dient. Die daraus resultierende Steuerzahlung kommt in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung in der Position Steuern vom Einkommen und Ertrag zum Ausdruck. Erhöhte Steuerzahlungen führen somit zu einem erhöhten Steueraufwand in der Handelsbilanz. Gemildert wird dieser Effekt durch die Aktivierung latenter Steuern, die den Steueraufwand der aktuellen Periode zu Lasten zukünftiger Steueraufwendungen mindert.³⁶ Deshalb wurde in der Tabelle 10 zur besseren Erfassung der Effekte neben dem Steueraufwand der Aggregate auch der Steueraufwand zuzüglich der aktivierten latenten Steuern angegeben.

	Ertragsteuern in Mio. DM				Ertragsteuern zzgl. aktivierter latenter Steuern
	1996	1997	1998	1999	1999
Leben	694,91	784,95	937,87	1.125,22	1.174,09
Kranken	478,34	401,08	474,90	515,95	565,56
Schaden/Unfall	3.370,01	4.163,92	4.920,61	6.532,63	7.699,95

Tabelle 10: Entwicklung der Ertragssteuern 1996 - 1999

Bedauerlicherweise wird der Steueraufwand als aggregierte Größe angegeben, so daß eine isolierte Zuordnung der durch die steuerlichen Einzelmaßnahmen induzierten Effekte vom externen Bilanzanalysten nicht vorgenommen werden kann. Festzuhalten bleibt, daß trotz ermäßigten Steuertarifs der Steueraufwand in allen Sparten stieg. Dabei wird deutlich, daß die Wachstumsrate des Steueraufwands der Sparten Leben und Kranken sich im Rahmen des Trends bewegt. Als Erklärung könnte hierfür dienen, daß Leben- und Krankenversicherungsunternehmen nicht oder nur geringfügig von den Neuregelungen zur realitätsgerechteren Bewertung und Diskontierung der Schadenrückstellungen berührt werden. Außerdem werden die Wertaufho-

³⁵ Der Tarifsteuersatz der Körperschaftsteuer wurde im Zuge des Steuerentlastungsgesetzes 1999 von 45 % auf 40 % reduziert.

³⁶ Vgl. Die Wirtschaftsprüfung, Feld, Heft 22, 1999.

lungen im Kapitalanlagebereich durch eine erhöhte steuerlich wirksame Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer kompensiert.³⁷ Der Steueraufwand der Kompositversicherer weist dagegen insbesondere unter Berücksichtigung der aktivierten latenten Steuern einen überproportionalen Anstieg auf. Die spartenspezifische unterschiedliche Betroffenheit durch das Steuerentlastungsgesetz wird bei Betrachtung des relativen Steueraufwands in Tabelle 11 bestätigt.

	Ertragsteuern in % vom Bruttoüberschuß vor Steuern und Gewinnbet. VN				Ertragsteuern zzgl. aktivierter latenter Steuern in % vom Bruttoüberschuß vor Steuern und Gewinnbet. VN
	1996	1997	1998	1999	1999
Leben	2,44	2,47	2,73	3,00	3,13
Kranken	8,01	8,08	8,35	8,65	9,48
Schaden/Unfall	43,34	47,40	55,52	64,89	76,49

Tabelle 11: Entwicklung der Ertragsteuern 1996 - 1999

Während sich der Anteil des Steueraufwands am Bruttoüberschuß³⁸ selbst unter Einbeziehung der aktivierten latenten Steuern in den Sparten Leben- und Krankenversicherung nur geringfügig erhöht, erfährt diese Größe 1999 im Aggregat der Kompositversicherer eine signifikante Steigerung.³⁹ Dabei ist zu berücksichtigen, daß durch die Ausnutzung des Wahlrechts, Neubewertungsrücklagen für Wertaufholungen und Diskontierungsgewinne zu bilden, die Effekte aus dem Steuerentlastungsgesetz noch nicht vollständig erkennbar sind. Die ertragswirksame Auflösung dieser steuerstundenden Rücklage innerhalb von 4 bzw. 9 Jahren dürfte auch in zukünftigen Perioden die Ergebnisse vor allem der Kompositversicherer belasten.

³⁷ Die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer in der Lebens- und Krankenversicherung ist sofern sie im Rahmen des § 21 KStG erfolgt steuerlich aufwandswirksam.

³⁸ Der Bruttoüberschuß als Kennzahl der Jahresabschlussanalyse der KIVI GmbH berechnet sich als Summe des ordentlichen Ergebnisses aus Versicherungs- und Kapitalanlagegeschäften feR, des ordentlichen Ergebnisses aus Dienstleistungsgeschäften und dem außerordentlichen Ergebnis.

³⁹ Der Anstieg im Jahr 1998 könnte im Kompositbereich auf Vorzieheffekte zurückzuführen sein.